

Aus dem Asylmagazin 6/2024, S.222–231

Thomas Oberhäuser

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Geburtserwerb und Aufenthaltsdauer, § 4 StAG
- III. Einbürgerung und Aufenthaltsdauer, § 10 Abs. 1 S. 1 StAG
- IV. Hinnahme von Mehrstaatigkeit
- V. Einbürgerung und sogenannte »Lebensunterhaltssicherung«
 - 1. Fallgruppen
 - 2. Der Begriff »Sicherung des Lebensunterhalts«
 - 3. Personengruppen, die Sozialleistungen beziehen, dies aber nicht zu vertreten haben
 - 4. Lösungsvorschlag des Gesetzgebers: § 8 Abs. 2 StAG
- VI. Bekenntnis zur FDGO und Ausschlussgründe, insbesondere § 11 StAG
 - 1. Ausschlussgrund: menschenverachtend motivierte Straftat, § 12a Abs. 1 S. 2 StAG
 - 2. Ausschlussgrund: unzutreffende Bekenntniserklärung, § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG
 - 3. Klarstellung: Bekenntniserklärung umfasst historische Verantwortung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG
 - 4. Klarstellung: menschenverachtende Handlungen verstoßen gegen die FDGO, § 10 Abs. 1 S. 3 StAG
 - 5. Ausschlussgrund: Polygamie und aktive Missachtung der Gleichberechtigung, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG
- VII. Erleichterungen beim Sprachnachweis, § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG
 - 1. »Gastarbeiter*innen« und ihre Ehegatten, § 10 Abs. 4 S. 3 StAG
 - 2. Härtefälle, § 10 Abs. 4a StAG
- VIII. Einbürgerung besonders gut Integrierter
- IX. Verlustgründe, § 17 StAG
- X. Einbürgerungsfeier, § 16 StAG
- XI. Fazit

I. Einleitung

Am 26. März 2024 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) verkündet.¹ Nach seinem Art. 6 tritt es in den wesentlichen Teilen drei Monate nach Verkündung in Kraft, folglich am 27. Juni 2024. Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen sind erheblich, in weiten Teilen wird das erklärte Ziel des Gesetzes, die Einbürgerung zu erleichtern,² allerdings nicht erreicht.

Zu beachten sind die Änderungen auch in Verfahren, die schon eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Nur in Bezug auf die in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nor-

mierte Fähigkeit, den Lebensunterhalt bestreiten zu können – verkürzt »Lebensunterhaltssicherung« genannt –, hat der Gesetzgeber in § 40a StAG eine Übergangsregelung geschaffen, die Antragstellenden die Wahl lässt, ob sie sich in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG auf das bisherige oder das neue Recht berufen wollen. Dieses Wahlrecht³ setzt allerdings voraus, dass der Einbürgerungsantrag am oder vor dem 23. August 2023⁴ gestellt und bislang nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist.

II. Geburtserwerb und Aufenthaltsdauer, § 4 StAG

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 StAG erwirbt das Kind zweier Ausländer*innen durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil

1. seit mehreren Jahren seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis als Schweizer*in oder deren/dessen Familienangehöriger besitzt.

Bislang musste der für den Geburtserwerb maßgebliche Elternteil acht Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt haben. Für ab dem 27. Juni 2024 geborene Kinder genügt nun ein rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Ulm und Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

¹ BGBl. I 2024, Nr. 104.

² Vgl. BT-Drucks. 20/9044 vom 1.11.2023, S. 1.

³ Normiert ist zwar nur die Anwendung der Altfassung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG, durch Rücknahme des bisherigen und erneute Stellung eines Einbürgerungsantrags kommt es aber zur Anwendungspflicht der Neufassung; daher spricht vieles dafür, auch ohne diesen »Umweg«, nämlich durch Auslegung, zu diesem Ergebnis zu kommen.

⁴ Tag der Beschlussfassung im Kabinett, mit dem sich der zuvor auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern und Heimat (BMIH) veröffentlichte Gesetzentwurf, der die nun Gesetz gewordene Neuregelung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG bereits enthielt, manifestiert hat. Vertrauensschutz soll damit ab diesem Datum ausgeschlossen sein, siehe BT-Drucks. 20/9044, S. 48.

III. Einbürgerung und Aufenthaltsdauer, § 10 Abs. 1 S. 1 StAG

Wie beim Geburtserwerb wird auch für den Normalfall der Einbürgerung die notwendige Dauer des vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts von acht auf fünf Jahre reduziert (§ 10 Abs. 1 S. 1 StAG). Bei besonders guter Integration ist die Einbürgerung künftig sogar schon nach drei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts möglich, allerdings unter weiteren Voraussetzungen, die unten näher dargestellt werden.

Künftig genügt für den gesetzlichen Einbürgerungsanspruch also im Regelfall ein rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren, der weiterhin nicht davon abhängt, dass Antragstellende ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben. Eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis genügt, sofern sie *nicht* auf einer der in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG genannten Rechtsgrundlagen (diese sind: §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG) beruht. Aus dem mit der bisherigen Fassung weitgehend identischen Katalog herausgenommen wurden die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18d und nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Ab Inkrafttreten des StARModG können somit auch Forschende mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18d AufenthG eingebürgert werden, ebenso Personen, die – meist im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms – eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben.

IV. Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die wohl wichtigste, weil zu einer wirklichen Erleichterung führende Änderung des StAG betrifft die ab dem 27. Juni 2024 verbindliche obligatorische Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei einer Einbürgerung und die Aufgabe der Doktrin, wonach mehrfache Staatsangehörigkeit ein Übel und deshalb zu verhindern sei. Auch die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG führt nicht mehr zum Verlust der deutschen.

Rückwirkung kommt dieser Norm freilich nicht zu; eine durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit bereits verloren gegangene deutsche Staatsangehörigkeit lebt nicht wieder auf, sondern muss gemäß §§ 13, 14 StAG oder §§ 8, 10 StAG in Verbindung mit § 38 AufenthG durch Einbürgerung wieder erworben werden.

Viele Staaten, beispielsweise die Türkei, ermöglichen den Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit, die beispielsweise für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband aufgegeben werden musste, unter sehr niedrigschwelligeren Voraussetzungen. Es ist zu erwarten, dass viele Menschen die anlässlich ihrer Einbürgerung aufgegebene frühere Staatsangehörigkeit wieder annehmen. Auch aus diesem Grund wird Mehrstaatigkeit künftig zunehmen.

Konsequenterweise werden mit dem StARModG nicht nur § 25 StAG und §§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 12 StAG (worin früher die Ausnahme von der Pflicht zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit geregelt wurde) aufgehoben, sondern auch diese Vorschriften:

- Regelungen zur Entlassung aus der Staatsangehörigkeit (§§ 18–24 StAG),
- Regelung zum Verlust der Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27 StAG),
- die sogenannte Optionspflicht (§ 29 StAG).

Die obligatorische Hinnahme von Mehrstaatigkeit schließt freilich nicht aus, dass ein anderer Staat den Verlust seiner Staatsangehörigkeit anordnet, sobald eine anderweitige Staatsangehörigkeit erworben wird.

Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit gilt auch für die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG), die Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger (§ 9 StAG), die Einbürgerung ehemaliger Deutscher (§ 13 StAG) und die Einbürgerung von im Ausland Lebenden (§ 14 StAG).

Verloren wird die deutsche Staatsangehörigkeit künftig nur noch in den vier in § 17 StAG genannten Gründen (siehe hierzu unten, Abschnitt IX).

Weshalb der Gesetzgeber trotz obligatorischer Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung weiterhin die Klärung nicht nur der Identität, sondern auch der Staatsangehörigkeit verlangt, erschließt sich jedenfalls auf den ersten Blick nicht. Die Klärung der Staatsangehörigkeit ist für das Einbürgerungsverfahren ohne Bedeutung und die Identität muss ohnehin geklärt sein. Die Beibehaltung der Voraussetzung einer geklärten Staatsangehörigkeit kann nur dann nicht als Redaktionsversehen angesehen werden, wenn damit das Ziel verfolgt wird, den bisherigen Passstaat zu kennen, falls die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 17 StAG verloren wird. Ob diese – jedenfalls bislang sehr seltenen – Fälle es rechtfertigen können, von Antragstellenden präventiv die Klärung ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen, erscheint zweifelhaft.

Diese Regelung ist allerdings vor allem deshalb problematisch, weil damit weiterhin Personen von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, deren Staatsangehörigkeit bislang nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten geklärt werden kann. Zum Beispiel trifft dies auf Personen zu, deren Eltern aus inzwischen zerfallenen Staaten stammen, wie beispielsweise der Bundesrepublik Jugoslawien, oder die über keine Dokumente ihres »Heimatstaats« verfügen, die verlässlich Auskunft über die bestehende Staatsangehörigkeit geben, wie dies bei Palästinenser*innen oft der Fall ist. Auch für andere de facto Staatenlose ist die Beibehaltung dieser Voraussetzung unerfreulich.

V. Einbürgerung und sogenannte »Lebensunterhaltssicherung«

Zu großen Problemen wird die Neufassung von § 10 Abs.1 S.1 Nr.3 StAG führen. Ohne erkennbaren, vor allem aber ohne stichhaltigen Grund hat der Gesetzgeber eine seit über 20 Jahren bestehende, keineswegs zu vermeintlicher Großzügigkeit verpflichtende Regelung⁵ geändert, die von der Rechtsprechung und dem Schrifttum umfassend beleuchtet wurde und eine hinreichende Sicherheit bei der Auslegung der Norm geboten hat.⁶ Aufgrund des in den politischen Raum geworfenen Begriffs des »Verramschens« der deutschen Staatsangehörigkeit, sah sich die Gesetzgebung veranlasst, die Norm zu ändern und eine Regelung einzuführen, die in der Verbändeanhörung von einem Sachverständigen zutreffend als »objektiv täuschende Scheinlösung und bestenfalls schlechte Gesetzgebung«⁷ bezeichnet wurde.

Anwendung findet die Neuregelung gemäß § 40a StAG auf alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 23. August 2023 gestellt worden sind. Zuvor gestellte und noch nicht bestandskräftig beschiedene eröffnen Antragstellenden ein Wahlrecht (siehe oben I.), ob § 10 Abs.1 S.1 Nr.3 StAG in der bisherigen oder der aktuellen Fassung Anwendung finden soll. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten, Einbürgerungsanträge zurückzunehmen, nur weil die Hoffnung besteht, dass bei einem neuen Antrag gegenüber einer anderen Behörde mit kürzeren Verfahrenslaufzeiten zu rechnen sei.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen – die bisherige Fassung von § 10 Abs.1 S.1 Nr.3 lautete:

§ 10 Abs.1 S.1 Nr.3 StAG a.F.

[Ein Ausländer ist einzubürgern, wenn er (...)]
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat, [...].

⁵ Siehe zur Auslegung der bisherigen Norm, die ein Überwiegen fiskalischer Interessen gegenüber Elternpflichten ohne Weiteres zulassen soll: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8.12.2022 – 19 A 3042/21, justiz.Nordrhein-Westfalen.de; selbst wenn Kinder schwerstbehindert sind, siehe OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.1.2024 – 19 A 154/23, openJur 2024, 993.

⁶ Berlit, Das Staatsangehörigkeitsrechtsmodernisierungsgesetz – ein erster Überblick, ZAR 2/2024, S. 59-68 (S. 60).

⁷ Berlit, Stellungnahme vom 7.12.2023 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des StAG an den Innenausschuss des Bundestags, Ausschussdrucksache 20(4)350, abrufbar bei bundestag.de unter »Ausschüsse/Inneres und Heimat/Öffentliche Anhörungen« (Anhörung zum Staatsangehörigkeitsrecht am 11.12.2023).

Die Neufassung lautet:

§ 10 Abs.1 S.1 Nr.3 StAG n.F.

[Ein Ausländer ist einzubürgern, wenn er (...)]
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer
a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt, [...].

1. Fallgruppen

Die Neufassung listet drei Fallgruppen auf, für die der Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII unschädlich ist.

a) Angehörige der Anwerbegeration und ihre Ehegatten

Für Angehörige der Anwerbegeration (die sogenannten »Gastarbeiter*innen« in der BRD und die »Vertragsarbeitnehmer*innen« in der DDR) bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Haben sie den Leistungsanspruch nicht zu vertreten, ist dieser unschädlich.

Das gleiche gilt für ihre Ehegatten, sofern diese »im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen« sind. Wie diese Begrifflichkeit auszulegen ist, wie viel Zeit also zwischen dem Zuzug des Angeworbenen und dem Nachzug seines Ehegatten liegen darf, ist völlig offen. Zu bedenken ist allerdings, dass der Zuzug damals der Idee eines »rotierenden Modells« folgte, die eine »Arbeitskraft« durch

eine andere ausgetauscht und die erste zurückgeschickt werden sollte. Mithin war eine Verfestigung so wenig gewollt wie ein Familiennachzug. Daher darf an diesen Zuzugszusammenhang wohl kein strenger Maßstab angelegt, also kein enger zeitlicher Zusammenhang gefordert werden. Andernfalls liefe die gewollte Privilegierung praktisch leer.

b) In Vollzeit Erwerbstätige und Familienangehörige

Für zwei weitere Gruppen soll ein Leistungsbezug un-
schädlich sein:

1. Antragstellende, die in Vollzeit erwerbstätig sind, aber ergänzende Leistungen beziehen. In »Vollzeit« erwerbstätig sind diejenigen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben.
2. Privilegiert wird mit dem »Ehegatten« des in Vollzeit Erwerbstätigen, der mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, eine dritte Gruppe, bei der sich zunächst die Frage stellt, ob Familien mit minderjährigen Kindern, deren Eltern nicht verheiratet oder verpartnert sind, nicht in gleicher Weise begünstigt werden müssen,⁸ und ob nicht auch die Kinder aus dieser Beziehung einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch trotz Leistungsbezugs haben sollten.

Für beide Gruppen haben sich die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG in der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung allerdings möglicherweise nur scheinbar geändert.

2. Der Begriff »Sicherung des Lebensunterhalts«

Nach nahezu einhelliger Auffassung reduzierte sich die Prüfung der »Lebensunterhaltssicherung«⁹ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG a. F. gerade nicht auf einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise 20 oder 24 Monate. Vielmehr stellt die bisherige Fassung der Norm darauf ab,

⁸ Der in Art. 6 Abs. 5 GG enthaltene Gesetzgebungsauftrag (»Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern«) zielt zwar in erster Linie auf die Kinder, untersagt aber auch deren mittelbare Schlechterstellung, die m. E. auch in der Benachteiligung ihrer Eltern beim Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit liegen kann.

⁹ Anders als nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG wird in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nicht die »Sicherung« des Lebensunterhalts verlangt, sondern die Befähigung, den Unterhalt zu bestreiten; daran stören sich Praxis und Rechtsprechung indes nicht, sondern legen die Begrifflichkeiten identisch aus.

»ob ein Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung entsprechende Leistungen in Anspruch nimmt oder hierauf in einem überschaubaren Zeitraum in der Zukunft angewiesen sein wird«.¹⁰

Gefordert wird mithin eine gewisse Nachhaltigkeit, die die Prognose zulässt, dass Antragstellende voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu »sichern«. Bei dieser Beurteilung muss sowohl die bisherige Erwerbsbiografie als auch die gegenwärtige berufliche Situation der Antragstellenden in den Blick genommen werden. Steht eine Person langfristig in einem gesicherten Arbeitsverhältnis, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses auch in Zukunft bestehen wird.¹¹

Fraglich ist, ob es durch die Neufassung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG für die nach ihren Ziffern 1 bis 3 »Privilegierten« zu einer Änderung dieser Anforderungen kommt. Das wäre zu bejahen, wenn sich der zweite Halbsatz (»von dieser Voraussetzung wird abgesehen«), auf den gesamten ersten beziehen würde. Dann könnte die Frage der Lebensunterhaltssicherung stets dahingestellt bleiben, solange Antragstellende z. B. 20 von 24 Monaten in Vollzeit gearbeitet haben.

Für diese Ansicht sprechen der Wortlaut und insbesondere die Gesetzesbegründung. Nach ihr genügt für die Annahme einer ausreichenden wirtschaftlichen Integration das durch eine Vollzeitbeschäftigung zum Ausdruck kommende, nachhaltige Bemühen um die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts. Nachhaltig ist dieses Bemühen, wenn es eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweist, die zu bejahen ist, wenn »der Ausländer in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig gewesen«¹² war. War er das, muss – zwingend – von der Voraussetzung abgesehen werden, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme vom Leistungen nach SGB II oder XII bestritten werden kann. Eine Prognose ist nicht mehr notwendig, da »der Ausländer« hinreichend wirtschaftlich integriert ist, und sie ist auch nicht mehr zulässig, da der Wortlaut der Norm abschließend formuliert ist.

Allerdings ist keinesfalls sicher, dass diese Änderung des Wortlauts von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG genügt, die bisher herrschende Meinung zur Auslegung der Norm zu ändern, die aus dem – unverändert gebliebenen – ersten Halbsatz von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG die Forderung nach einer prognostischen Lebensunterhaltssicherung

¹⁰ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22.08 – asyl.net: M15384; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.3.2017 – 4 LB 6/15 – openJur 2020, 7794; OVG Saarland, Beschluss vom 13.10.2021 – 2 D 168/21 – openJur 2021, 32784.

¹¹ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.4.2008 – 13 S 171/08 – asyl.net: M13286; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.3.2017, a. a. O. (Fn. 10); OVG Saarland, Beschluss vom 13.10.2021, a. a. O. (Fn. 10).

¹² BT-Drucks. 20/9044, a. a. O. (Fn. 2), S. 33

abgeleitet hatte. Zu befürchten ist vielmehr, dass sich die restriktivste, den Wortlaut überdehnende Auslegung durchsetzen wird. Danach wäre die Einbürgerung nach § 10 StAG auch künftig ausgeschlossen, wenn zwar in den letzten 24 Monate mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet wurde, aber nicht prognostiziert werden kann, dass dies auch künftig der Fall ist oder gar, dass der Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII bestritten werden kann. Damit würden allerdings im Ergebnis auch für diese Gruppe höhere Anforderungen gestellt als nach dem früheren Recht, was schwerlich mit der gewollten Privilegierung der beiden Gruppen – § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a und b StAG – vereinbar erscheint.

3. Personengruppen, die Sozialleistungen beziehen, dies aber nicht zu vertreten haben

Die größten Probleme – menschlich und juristisch – wird aber die Einbürgerung von Personen derjenigen Gruppen aufwerfen, die bereits in der Verbändeanhörung als »Problemfälle« identifiziert wurden:

Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Jugendliche, Heranwachsende, Auszubildende und Studierende in Haushalten mit Leistungsbezug, pflegende Angehörige und Rentner:innen sowie Personen, die nach Alter, Gesundheitszustand oder sozialer Situation sozialrechtlich (§ 10 SGB II, § 11 SGB XII) nicht erwerbsverpflichtet sind. All diese haben den Leistungsbezug regelmäßig nicht zu vertreten,¹³ verlieren aber mit Inkrafttreten des StARModG – zumindest im Regelfall, siehe näher unten – ihren Anspruch auf Einbürgerung, sofern die Voraussetzungen von § 40a StAG (Anwendungsvorrang der günstigeren Vorschriften auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt wurden) nicht vorliegen.

Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Regelung wohl nicht in Einklang mit der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) steht.¹⁴

4. Lösungsvorschlag des Gesetzgebers: § 8 Abs. 2 StAG

Im Anschluss an die Verbändeanhörung erklärte der Innenausschuss¹⁵ des Bundestags Folgendes:

»Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, die Vorläufigen Anwendungshinweise (VAH-StAG) zum geänderten Staatsangehörigkeitsgesetz und die nachfolgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) entsprechend der geänderten gesetzlichen Systematik zur Lebensunterhaltssicherung dahingehend auszugestalten, dass die nachfolgend genannten Fallgestaltungen als Härtefälle im Sinne des § 8 Absatz 2 StAG berücksichtigt werden und für sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommt.

Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung und Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, betreffen. Ebenso pflegende Angehörige, Schülerinnen und Schüler/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, oder bei denen der elterliche Unterhaltsanspruch wegen des SGB-Leistungsbezugs der Eltern/des maßgeblichen Elternteils ins Leere geht. Für sie soll die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen«.

Der damit vom Gesetzgeber aufgezeigte Lösungsansatz über § 8 Abs. 2 StAG findet allerdings zum einen im Normtext keinen Niederschlag und ist zum anderen eine Scheinlösung, weil die bisherige Rechtsprechung der Obergerichte diese Norm mitnichten in diesem »anspruchsfreundlichen« Sinn auslegt. Vielmehr gilt nach einhelliger Meinung (bislang):

»Ein besonderer Härtefall im Sinn des § 8 Abs. 2 StAG muss durch *atypische Umstände des Einzelfalls* bedingt sein und gerade durch die *Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen* werden und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können. Der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber

¹³ Siehe nur OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.2.2020 – 13 LA 491/18, openJur 2020, 11605, Rn. 14.

¹⁴ Siehe hierzu: Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen zur Anhörung im Innenausschuss. Ausschussdrucksache 20(4)351, abrufbar bei bundestag.de, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 20/9044 – vom 17.1.2024, BT-Drucks. 20/10093, S. 9.

die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat, ist im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ohne Belang und vermag daher für sich allein genommen auch keinen besonderen Härtefall zu begründen.«¹⁶

Zwar kann nach § 8 Abs. 2 StAG auch aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Voraussetzung eines »gesicherten Lebensunterhalts« abgesehen werden. Im Innenausschuss wurde aber nur auf »Härtefälle« rekurriert, sodass ein Wille des Gesetzgebers, in solchen Fällen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung anzuerkennen, bestenfalls vermutet werden kann.

Zu den einzelnen Gruppen, die durch die Neufassung von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG in ebenso unverständlicher wie nicht begründbarer Weise von einem Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen werden, hatten die Verbände bereits ausführlich Stellung genommen, sodass auf die entsprechenden Ausführungen (s. oben) verwiesen werden kann. Was allerdings hervorgehoben werden muss, ist die verfassungsrechtliche Dimension dieser Regelung, da es unter

»dem Gesichtspunkt eines zukunftsgerichteten Entfaltungsschutzes [...] als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit [...] das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht [gebietet], dass Einbürgerungsbewerber, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance [...]«¹⁷

auf Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen haben und nicht lebenslang von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auf die Zusammensetzung der Parlamente Einfluss zu nehmen. Ein lebenslanger Ausschluss betrifft insbesondere dauerhaft kranke, behinderte, aber auch ältere Personen und überschreitet nach hiesiger Ansicht den von der Verfassung gesteckten Rahmen zulässiger Entscheidungen der Gesetzgebung im Bereich der Staatsangehörigkeit – und verstößt in Bezug auf Menschen mit Behinderungen überdies gegen die UN-BRK.

Der Umstand, dass der Hinweis des Innenausschusses auf § 8 Abs. 2 StAG nicht im Normtext von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG Niederschlag gefunden hat, führt im Üb-

rigen dazu, dass die gesamte Einbürgerung nicht mehr auf § 10 StAG (Anspruchseinbürgerung), sondern auf die Ermessen eröffnende Regelung des § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) gestützt werden muss, was schon deshalb problematisch ist, weil in einigen Bundesländern für die Anspruchseinbürgerung eine andere Behörde zuständig ist als für die Ermessenseinbürgerung. Spätestens bei der Frage der gerichtlichen Geltendmachung ist in diesen Fällen zu entscheiden, ob der Anspruch auf die eine oder andere Norm gestützt werden kann – mit dem entsprechenden Prozessrisiko und im Falle der Ermessenseinbürgerung der Frage, ob nur auf (Neu-)Bescheidung oder Einbürgerung wegen Ermessensreduzierung auf Null (formal besteht zwar ein Ermessen der Behörde, aber nur eine Maßnahme ist rechtmäßig in der konkreten Situation) geklagt werden kann.

Vor allem aber bietet § 8 Abs. 2 StAG in der jetzigen Auslegung durch die Gerichte keine adäquate Lösung, jedenfalls nicht für die Mehrzahl der zu lösenden Fälle, in denen damit jede Möglichkeit einer Einbürgerung fehlt.

Wenn die Bundesregierung, wozu sie vom Innenausschuss aufgefordert worden ist,¹⁸ kurzfristig Anwendungshinweise zu § 8 Abs. 2 StAG herausgibt, mag sich hieran die eine oder andere (Landes-)Behörde orientieren. Ob sich aber die Rechtsprechung, für die solche Hinweise gänzlich unverbindlich sind, von der bisherigen, jahrzehntelang eingeschliffenen Interpretation von § 8 Abs. 2 StAG wegbewegt, scheint zweifelhaft. Jedenfalls könnte dies ein Prozess werden, der Jahre dauert – all dies, ohne dass ein plausibler Grund für die Schaffung einer solchen Rechtsunsicherheit erkennbar ist, zumal der Hinweis des Gesetzgebers auf eine Lösung über § 8 Abs. 2 StAG gerade nicht seinem Willen entspricht, eine stärkere Leistungsorientierung vorzugeben. Denn dieses Anliegen würde gänzlich konterkariert, wenn im Ergebnis über § 8 Abs. 2 StAG all die Fälle geregelt und gelöst würden, bei denen ein Leistungsanspruch nicht im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG a. F. zu vertreten war.

Die Regelung ist missglückt oder einfach, wie Berlitz¹⁹ zu Recht meint, schlechte Gesetzgebung.

VI. Bekenntnis zur FDGO und Ausschlussgründe, insbesondere § 11 StAG

Mit Inkrafttreten des StARModG finden sich nun an gleich fünf Stellen Regelungen, die die Einbürgerung von Personen verhindern sollen, welche nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (FDGO) stehen. Teils sind diese als positive Tatbestandsvoraussetzung normiert, wie die

¹⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.6.2022 – 19 E 25/22, openJur 2022, 13035 (Hervorhebungen nicht im Original), unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 6.2.2013 – 5 PKH 13.12, bverwg.de, Rn. 5 ff.; Urteil vom 20.3.2012 – 5 C 5.11 – asyl.net: M19696, Rn. 39; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.5.2021 – 19 A 1384/19 – asyl.net: M30577, Rn. 70; Urteil vom 24.7.2013 – 19 A 1974/11 – asyl.net: M21026, Rn. 47; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.7.2014 – 1 S 1167/14, openJur 2015, 2, Rn. 10; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.6.2009 – OVG 5 M 30.08, openJur 2012, 10920, Rn. 2.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222, Rn. 16.

¹⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, a. a. O. (Fn. 15), S. 9.

¹⁹ Berlitz, Stellungnahme vom 7.12.2023, a. a. O. (Fn. 7), S. 3 und S. 12.

Bekanntniserklärung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG, teils nur als Klarstellung dessen, was Teil der FDGO ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und S. 3 StAG), teils als Ausschlussgrund (§§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 12a Abs. 1 S. 2 StAG) und zum Teil wird schlicht das Fehlen einer Tatbestandsvoraussetzung (»materielle Richtigkeit der Bekennniserklärung«) zum Ausschlussgrund hochgestuft (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a StAG). Bereits diese Auflistung lässt erkennen, dass die Regelungen systematisch wenig geglückt sind.

1. Ausschlussgrund: menschenverachtend motivierte Straftat, § 12a Abs. 1 S. 2 StAG

Überflüssig ist nach Inkrafttreten des StARModG in erster Linie § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG, da bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift stets auch diejenigen des § 10 Abs. 1 S. 3 StAG vorliegen.

§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.

2. Ausschlussgrund: unzutreffende Bekennniserklärung, § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG

Der in § 11 S. 1 Nr. 1a StAG genannte Ausschlussgrund einer materiell unzutreffenden Bekennniserklärung ist überflüssig, weil die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG geforderte Bekennniserklärung nach nahezu einhelliger Meinung²⁰ ohnehin materiell zutreffend, also »wahr« sein muss. Die Begründung im Gesetzentwurf, die Normierung sei Folge der Änderung von §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 S. 1 StAG, in denen die Begrifflichkeit »seiner Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist« gestrichen wurde, überzeugt nicht. Die zutreffende Bekennniserklärung ist Tatbestandsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG. Ein Einordnen in die deutschen Lebensverhältnisse wird nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG nicht gefordert, sodass auch kein auf die Aufhebung der entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 StAG gestütztes Bedürfnis erkennbar ist, in § 11 Abs. 1a StAG das unrichtige Bekenntnis als weiteren Ausschlussgrund zu normieren.

²⁰ Berlit in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht (GK-StAR), Luchterhand, (Stand: 1.8.2022), § 10 StAG Rn. 134.1 m. w. N.

3. Klarstellung: Bekennniserklärung umfasst historische Verantwortung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG

Dass der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG den Umfang des abzugebenden Bekenntnisses konkretisiert und ausdrücklich auf die besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz des jüdischen Lebens erstreckt, ist kaum kritikwürdig. Fraglich ist allenfalls, ob dieser Aspekt gesetzlich geregelt werden musste.²¹

Rein praktisch wird die Erweiterung der abzugebenden Bekennniserklärung um diese speziellen Aspekte allerdings zu größeren Problemen führen, da immer mehr Behörden dazu übergehen, die Richtigkeit der Bekennniserklärung in einem persönlichen Gespräch zu prüfen. Dies führt nicht nur zu einer weiteren, massiven Arbeitsbelastung²² ohnehin belasteter Einbürgerungsbehörden,²³ sondern auch zu zweifelhaften Folgen. Fragende müssen vertiefte Kenntnisse der FDGO sowie der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands haben und diese in Fragen umsetzen, die Antragstellende mit Sprachkenntnissen auf dem Niveau Deutsch B1 verstehen können. Außerdem müssen sie in der Lage sein, die Antworten zu bewerten und zutreffend einzuordnen. Wer jemals auf Deutsch mit Menschen gesprochen hat, die beispielsweise erst fünf Jahre in Deutschland leben, weiß, wie leicht es zu Missverständnissen kommen kann, erst recht bei Themen, die so komplex wie die »historische Verantwortung Deutschlands« sind. Die damit einhergehende Pflicht, Fragen besonders sorgfältig auszuwählen, in einfachen Worten zu stellen und im gesamten Gespräch sensibel zu agieren, lässt sich mit den realen Verhältnissen in vielen Einbürgerungsbehörden kaum in Einklang bringen. Fehler und sich anschließende, weitere Verwaltungsverfahren sind die naheliegende Folge.

4. Klarstellung: menschenverachtende Handlungen verstoßen gegen die FDGO, § 10 Abs. 1 S. 3 StAG

Ebenfalls eher klarstellend scheint § 10 Abs. 1 S. 3 StAG zu wirken, wiederholt er doch vordergründig nur die Selbstverständlichkeit, dass antisemitisch, rassistisch oder sons-

²¹ Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hielt dies nicht für erforderlich und forderte bereits mit Erlass vom 29.11.2023, dass Antragstellende sich insbesondere zum Existenzrecht Israels bekennen müssten; Legal Tribune Online, Erlass in Sachsen-Anhalt – Einbürgerung nur noch mit schriftlichem Bekenntnis zu Israel. 6.12.2023.

²² Kürzlich erfuhr ich vom einem ca. 45 Minuten dauernden Gespräch im Rahmen der nach § 104c AufenthG abzugebenden Bekennniserklärung; hinzu kommen Vorbereitung, Protokollerstellung und Bewertung.

²³ Siehe zur Situation und den rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten: Schneider/Tonn, Der Umgang mit Untätigkeitsklagen im Einbürgerungsverfahren, ZAR 2/2024, S. 69–75.

tige menschenverachtend motivierte Handlungen gegen die FDGO verstoßen und folglich einer Einbürgerung entgegenstehen. Problematisch sind allerdings die unbestimmte Weite des Begriffs »Handlungen«, die Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Norm begründen,²⁴ und das Fehlen der Möglichkeit, sich von früheren – gegebenenfalls lange zurückliegenden – Handlungen glaubhaft distanzieren zu können. Dass diese Möglichkeit nicht normiert wurde, ist wenig verständlich, gerade mit Blick darauf, dass selbst frühere Unterstützer*innen terroristischer Vereinigungen eingebürgert werden können, sofern sie glaubhaft machen, sich von früheren Unterstützungshandlungen abgewandt zu haben. Die Verortung des Ausschlussgrundes »menschenverachtend motivierter Handlungen« in § 10 Abs. 1 S. 3 StAG hindert wohl eine Übertragung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. StAG und § 11 S. 1 Nr. 1 a. E. StAG normierten Möglichkeit, sich glaubhaft abzuwenden, weil diese Möglichkeit nur für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HS. 2 StAG bzw. § 11 S. 1 Nr. 1 StAG genannten Bestrebungen bzw. Unterstützungshandlungen gilt. Diese Möglichkeit greift somit nicht bei der Bekenntniserklärung, auf die aber § 10 Abs. 1 S. 3 StAG abstellt. Mithin wirkt dieser Ausschlussgrund lebenslang und kann zu unverhältnismäßigen Folgen früheren Fehlverhaltens führen.

Ohnehin kommt auch insoweit Mehrarbeit auf die Staatsangehörigkeitsbehörden zu, müssen diese doch die entsprechenden menschenverachtenden Handlungen erkennen. Dies gelingt künftig nicht mehr verhältnismäßig einfach durch Lesen eines Urteils – siehe § 12a Abs. 1 S. 2 StAG – oder Anfrage bei der Staatsanwaltschaft. Vielmehr müssen auch nicht strafbewehrte Handlungen erkannt bzw. dahingehende Informationen zunächst erlangt werden, beispielsweise durch Auswertung von Daten aus frei zugänglichen Quellen. Da auch Handlungen unterhalb der Schwelle zur Verfassungsfeindlichkeit relevant sind, ist überaus fraglich, ob diese Aufgabe von den Verfassungsschutzbehörden übernommen werden darf, die bei der Prüfung von § 11 StAG eine maßgebliche Rolle spielen. Wird das verneint, schrumpft der Anwendungsbereich von § 10 Abs. 1 S. 3 StAG aus praktischen Gründen und erscheint eher als symbolischer Akt der Gesetzgebung.

5. Ausschlussgrund: Polygamie und aktive Missachtung der Gleichberechtigung, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG

Der neu geschaffene Ausschlussgrund des § 11 S. 1 Nr. 3 StAG scheint nur vordergründig eindeutig. Er zielt auf Ausländer*innen, die gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind und damit zum Ausdruck bringen, dass

²⁴ Hierzu: Deutscher Anwaltverein, Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, Stellungnahme vom 12.6.2023, abrufbar bei anwaltverein.de unter »Newsroom/Stellungnahmen«, S. 10; Berlitz, ZAR 2024, a. a. O. (Fn. 6), S. 62 f.

sie sich nicht in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben, die vom Prinzip der Einehe bestimmt sind. Dass Polygamist*innen Verfassungsfeinden gleichgestellt werden, statt solche Verhaltensweisen wie Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 StAG zu bewerten, erscheint weniger problematisch als die Gesetzesbegründung. Diese erstreckt den Anwendungsbereich dieses Ausschlussgrundes auf Antragstellende, deren Ehegatte mit einer anderen Person verheiratet ist, beispielsweise die Zweitfrau des Polygamisten.²⁵ Nach dem Wortlaut der Norm könnte dieser Umstand allenfalls die Voraussetzungen von § 11 S. 1 Nr. 3 lit. b StAG erfüllen, wenn anzunehmen wäre, dass das Zusammenleben mit einem Polygamisten zeige, dass Antragstellende die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten. Spätestens wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, kann das Festhalten an der Ehe mit einem Polygamisten aber kaum noch, jedenfalls nicht ohne Weiteres, Ausdruck fehlender Achtung der Verfassung sein.²⁶ Entsprechende Rechtsstreitigkeiten sind vorhersehbare Folgen dieser Gesetzgebung.

VII. Erleichterungen beim Sprachnachweis, § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG

Nach § 10 Abs. 4 S. 3, Abs. 4a StAG wird für zwei Gruppen vom zwingenden Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG abgesehen:

1. »Gastarbeiter*innen« und ihre Ehegatten, § 10 Abs. 4 S. 3 StAG

Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen von § 10 StAG haben Angehörige der sogenannten Gastarbeiter*innengeneration der BRD sowie »Vertragsarbeiter*innen« der DDR ebenso wie ihre zeitnah (siehe hierzu oben V.1.a) nachgezogenen Ehegatten einen Anspruch auf Einbürgerung bereits dann, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Sprachkenntnisse in Schriftform sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

²⁵ So VG Greifswald, Urteil vom 19.4.2021 – 2 A 258/21 HGW, openJur 2021, 18849; differenzierend: Hailbronner/Gnatzy in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht (StAR), Kommentar C. H. Beck, 7. Aufl. 2022, StAG § 10 Rn. 128, wonach das Zusammenleben in »Mehrehegemeinschaft« maßgeblich sei.

²⁶ Berlitz in GK-StAR, a. a. O. (Fn. 20), § 10 StAG Rn. 330.1; a. A.: VG Greifswald, Urteil vom 19.4.2021, a. a. O. (Fn. 25) und Sachsenmaier in Hypertextkommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht (HTK-StAR), NMV, § 10 StAG Rn. 25.

2. Härtefälle, § 10 Abs. 4a StAG

Nach § 10 Abs. 4a StAG kann zur Vermeidung einer Härte von schriftlichen Sprachkenntnissen ebenfalls abgesehen werden, sofern Antragstellende sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Allerdings gilt dies nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Erwerb ausreichender Kenntnisse – auch in Schriftform – trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Die Darlegungslast liegt also bei den Antragstellenden.

Außerdem steht das Absehen von weitergehenden Sprachkenntnissen im Ermessen der Behörde und muss geeignet sein, eine Härte zu vermeiden, die für Antragstellende durch das Beharren auf »ausreichenden« Sprachkenntnissen in Schriftform entstehen würde. Die geforderte »Härte« muss keine besondere oder gar außergewöhnliche sein, sie muss aber begründet werden können. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers²⁷ kann als Härtefall der Umstand angenommen werden, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen auch in Zukunft über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert wird. Außerdem sollen Fälle in Betracht kommen können, bei denen wegen Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Erwerb von ausreichenden Sprachkenntnissen dauerhaft unzumutbar ist. Zur Aufhellung des Begriffs »Vermeidung einer Härte« taugen diese Beispiele aus der Gesetzesbegründung indes nur dann, wenn bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des »dauerhaft wesentlich erschwerten« Spracherwerbs zugleich das Vorliegen einer Härte und die Einbürgerung zur Vermeidung einer solchen angesehen wird. Angesichts der Intention des Gesetzgebers, Personen, die dauerhaft am Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse gehindert sind, die Einbürgerung zu ermöglichen, würde eine strenge Auslegung des Begriffs »Vermeidung einer Härte« das Ziel der Regelung verfehlen. Richtigerweise hätte die Gesetzgebung auf den Begriff verzichten sollen, da alle dahingehenden Überlegungen in den Ermessenserwägungen Berücksichtigung finden können. Insoweit ist das Gesetz missglückt.

VIII. Einbürgerung besonders gut Integrierter

Im neu gefassten § 10 Abs. 3 StAG wird besonders gut integrierten Antragstellenden die Möglichkeit der Einbürgerung nach bereits drei Jahren eröffnet. Besonders gut integriert sind danach Personen, die sich durch besonders gute Ausbildungs- oder berufliche Leistungen oder soziales Engagement hervortun, ihren Lebensunterhalt eigen-

ständig bestreiten können und Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 besitzen.²⁸ Von neu eingewanderten Personen sind diese Anforderungen, insbesondere an die Sprachkenntnisse, wohl nur in Ausnahmefällen erfüllbar. Bei hier aufgewachsenen Personen können sie hingegen eine große Rolle spielen, wenn diese erst seit Kurzem eine Aufenthaltserlaubnis, beispielsweise gemäß §§ 25a oder 25b AufenthG, erhalten haben. Beide Rechtsgrundlagen berechtigen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG zur Einbürgerung.

IX. Verlustgründe, § 17 StAG

Der Gesetzgeber hat insbesondere als Folge der Aufgabe der sogenannten »Übelsdoktrin«, wonach mehrfache Staatsangehörigkeit ein zu vermeidendes Übel sei, und der obligatorischen Hinnahme von Mehrstaatigkeit § 17 StAG grundlegend reformiert. In Abs. 1 sind nur noch drei Rücknahmegründe enthalten, die allesamt schon im bisher geltenden StAG normiert waren, nämlich der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 26), der Eintritt in Streitkräfte eines ausländischen Staats oder konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) und die Rücknahme der Einbürgerung (§ 35).

In Abs. 2 wurden nun die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer Statusänderung der Person normiert, die einem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen vermittelt hat. Mit Inkrafttreten des StARModG existiert also nun eine gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG unabdingbar erforderliche Rechtsgrundlage für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes in diesen beiden Fällen:

1. Es erweist sich, dass von der Person, die dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hat, die Staatsangehörigkeit nicht abgeleitet werden kann (insbesondere wegen erfolgreicher Anfechtung einer Vaterschaft).
2. Es erfolgt bei der Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt hat, eine rückwirkende Statusänderung, beispielsweise in Form der Rücknahme ihrer Einbürgerung oder ihres unbefristeten Aufenthaltstitels.

Diese rückwirkenden Änderungen führen allerdings nicht immer zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Vielmehr sind sie unter den in § 17 Abs. 2 S. 3

²⁷ BT-Drucks. 20/9044, a. a. O. (Fn. 2), S. 37 f.

²⁸ Neben dem C1-Zertifikat können noch weitere Nachweise die notwendige Sprachkompetenz belegen, siehe BAME, C1-Merkblatt Deutsch – Informationen zum Nachweis von Deutschkenntnissen, 19.4.2023, abrufbar bei bamf.de unter »Infothek/Publikationen«.

StAG genannten Gründen für den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes unbeachtlich, insbesondere wenn das Kind zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu Lasten des Stammberechtigten das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat oder mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Interessant ist insoweit unter anderem § 17 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 StAG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren wird, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Während der Gesetzgeber bei ausländischen Eltern gemäß Nr. 3 dieser Norm darauf verweist, dass der Verlust nicht eintritt, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 StAG erworben worden wäre, verweist er hinsichtlich deutscher Elternteile nicht einfach auf § 4 Abs. 1 StAG, sondern stellt auf das Verwandtbleiben mit einem deutschen Elternteil ab, was – wohl zwingend – dafür spricht, dass beispielsweise auch dasjenige Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, das zwar noch keine fünf Jahre alt ist, dessen Elternteil aber erst nach der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

In der Gesetzesbegründung findet sich hierzu nichts. Die Regelung lässt sich aber dadurch rechtfertigen, dass das Kind, wenn es die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt seiner Geburt nicht vom Stammberechtigten hat ableiten können, jedenfalls einen Miteinbürgerungsanspruch gehabt hätte, wenn es als ausländisches Kind mit dem Elternteil zusammenlebt, der seine eigene Einbürgerung beantragt.

Für die Praxis zu beachten ist die fehlende Rückwirkung dieser Regelung. Kinder, die vor dem 27. Juni 2024 ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Anfechtung des deutschen Vaters oder Rücknahme des entsprechenden Aufenthaltsrechts vermeintlich verloren haben, sind und bleiben deutsche Staatsangehörige,²⁹ was bei der Beratung zwingend zu beachten ist.

X. Einbürgerungsfeier, § 16 StAG

Nach § 16 S. 3 StAG soll die Einbürgerungsurkunde künftig im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden. Diese Regelung ist schon datenschutzrechtlich problematisch, finden solche Feiern doch im größeren Rahmen, also mit mehreren Antragstellenden statt. Für Antragstellende besteht kein erkennbarer Grund, ihren Namen und den Umstand, bislang nicht Deutsche zu sein, Dritten gegenüber offenzulegen.³⁰

Vor allem aber enthält die Vorschrift das beachtliche Potenzial weiterer Verfahrensverzögerungen. Solche Feiern finden nicht wöchentlich oder gar monatlich statt.

Trotz Erfüllung aller Voraussetzungen wegen einer »irgendwann« stattfindenden Feier nicht Deutsche*r werden zu können, rechtfertigt keinesfalls die von der Einbürgerungsfeier ausgehende Symbolik der Bedeutung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, zumal eine Feier auch nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abgehalten werden kann. Zwar kann im Einzelfall die Einbürgerungsurkunde auch früher ausgehändigt werden. Hierzu bedarf es aber eines plausiblen Grundes. Anzuraten ist daher allen Antragstellenden, die umgehende Aushändigung der Einbürgerungsurkunde einzufordern und dies jedenfalls mit datenschutzrechtlichen Bedenken an einer Einbürgerungsfeier zu begründen. Andernfalls kann bei erheblichen Verzögerungen sogar der Verlust des Einbürgerungsanspruchs drohen, beispielsweise aufgrund von Änderungen der persönlichen Verhältnisse wie etwa einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde.

XI. Fazit

Zwar werden durch das Gesetz die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an wichtigen Stellen gelockert, zugleich sorgt es aber dafür, dass Verfahren komplizierter und langwieriger werden. Insbesondere bei den Anforderungen an die »Lebensunterhaltssicherung« wurden Neuregelungen geschaffen, die zahlreiche komplexe Rechtsfragen aufwerfen und vor allem für Mehrarbeit bei Behörden und Gerichten sorgen werden. Weshalb die Gesetzgebung zudem die ohnehin überlasteten Staatsangehörigkeitsbehörden nicht nur mit der Ermittlung von Ausschlussgründen in der Person eines Antragstellenden, insbesondere durch Prüfung der materiellen Richtigkeit einer Bekenntniserklärung, sondern auch noch mit Einbürgerungsfeiern belastet und damit Ressourcen bindet, versteht sich jedenfalls nicht von selbst.

Der Gesetzgebung wäre zu wünschen, auch bei politischem Druck an die Adressat*innen des Gesetzes – Behörden und Antragstellende – zu denken und wirksame Erleichterungen zu normieren, anstatt nur weitere Voraussetzungen aufzustellen. Vielleicht geschieht dies ja in einem nächsten Änderungsgesetz, das erfahrungsgemäß auch im Staatsangehörigkeitsrecht nicht lange auf sich warten lassen wird.³¹

²⁹ Ausführlich: Oberhäuser in Hofmann, Ausländerrecht (NK-AusIR), Nomos, 3. Aufl. 2023, § 17 StAG Rn. 24 ff.

³⁰ So auch Berlitz, ZAR 2024, a. a. O. (Fn. 6), S. 64.

³¹ Zu Änderungsbedarfen: Berlitz, ZAR 2024, a. a. O. (Fn. 6), S. 67 f.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.